



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
3003 Bern

Per Mail: kinderjugend@bsv.admin.ch

Bern, 22.03.2024

Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV), Stärkung der Kinderrechte: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Mit der vorliegenden Verordnungsänderung soll die Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte» umgesetzt werden. Die Motion fordert, dass der Bund eine Rechtsgrundlage schafft für eine nationale von der Verwaltung unabhängige, niederschwellig zugängliche Ombudsstelle für Kinderrechte. Damit sollen Lücken im Bereich der Kinderrechte geschlossen werden, die auch im erläuternden Bericht dargelegt werden (siehe S.3). Der Bericht hält fest, dass Kinder und Jugendliche heute im Kontakt mit Behörden und Gerichten unzureichende Unterstützung erhalten und Rechtsbehelfe zu wenig gut zugänglich und nicht kinderfreundlich sind. Den Kindern und Jugendlichen fehlten teilweise Beschwerdemöglichkeiten resp. die nötige Unterstützung, um Rechtsbehelfe zu erheben.

Der Bundesrat schlägt vor, die Kinderrechte auf nationaler Ebene zu stärken mit einer ausdrücklichen Verankerung der Zuständigkeit vom Bundesamt für Sozialversicherung. Zudem soll eine geeignete Institution mit den folgenden nationalen Aufgaben beauftragt werden: Erarbeitung und Bereitstellung von Fachwissen; Analysen der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz; Beratung von Behörden; Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte. Auf die Schaffung einer eingeständigen unabhängigen nationalen Ombudsstelle wird verzichtet. Der Bundesrat argumentiert, dass dies aufgrund der aktuellen föderalen Kompetenz- und Aufgabenteilung nicht möglich ist.

Allgemeine Einschätzung

Den Städten sind die Kinderrechte ein grosses Anliegen und sie stellen in ihrer täglichen Arbeit ebenfalls fest, dass zwischen den Rechten der Kinder und Jugendlichen und der Durchsetzung dieser Rechte immer wieder Diskrepanzen bestehen. Die bestehende Lücke in den Kinderrechten ist problematisch und betrifft mit Kindern und Jugendlichen eine Bevölkerungsgruppe, die besonders geschützt werden muss. Wenn diese Lücken auf übergeordneter Ebene nicht geschlossen werden, fällt dies auch auf die Städte zurück, unter anderem weil sie bei rechtlichen Beratungs- und Unterstützungsangeboten einspringen müssen.



Der Städteverband begrüsst, dass der Bundesrat den Handlungsbedarf anerkennt und die Kinderrechte stärken will. Allerdings sind die Städte der Ansicht, dass der Vorschlag des Bundesrats die Motion 19.3633 nicht zur Genüge umsetzt und den internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Kinderrechtsbereich nicht vollständig gerecht wird. Nach Ansicht der Städte genügen die vorgeschlagenen Massnahmen nicht, um die Lücken zu schliessen. Es braucht eine niederschwellig zugängliche nationale Ombudsstelle, die Kinder und Jugendliche bezüglich ihrer Rechte informiert und berät. Nur so können die Rechte der Kinder und ihre Verfahrensrechte flächendeckend gewährleistet werden.

Das Argument der fehlenden Bundeskompetenz ist für den Städteverband nicht nachvollziehbar. Gemäss Bundesverfassung sind der Bund und die Kantone verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen (Art. 67 Abs. 1 BV). Bund und Kantone setzen sich im Rahmen der Sozialziele dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen unterstützt werden und ihre Gesundheit gefördert wird (Art. 41 Abs. 1 lit. g BV). Im Rahmen der Grundrechte haben auch Kinder und Jugendliche Anspruch auf Zugang zur Justiz und die garantierten Verfahrensrechte (Art. 29 BV; rechtliches Gehör, unentgeltliche Rechtspflege, Rechtsvertretung, gleiche und gerechte Behandlung) sowie auf die Rechtsweggarantie (Art. 29a BV). Die Gewährleistung dieser Grundrechte könnte eine von der Verwaltung unabhängige nationale Ombudsstelle für Kinderrechte sicherstellen.

Antrag

Der Städteverband fordert den Gesetzgeber deshalb auf, die Rechtsgrundlage für eine nationale Ombudsstelle zu schaffen, wie es die Motion 19.3633 fordert. Dabei sind dezentrale Anlaufstellen in Abstimmung mit den Kantonen vorzusehen, um die Niederschwelligkeit zu gewährleisten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband